



Bezirksregierung Arnshausen

Antrag der Firma VDM Metals GmbH, Plettenberger Straße 2, 58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Stahlerzeugung und der Schmelz- und Gießanlagen für Nichteisenmetalle am Standort Formerstraße 17 in 59425 Unna

Bezirksregierung Arnshausen
900-0134896-0001/IBG-0002-G 47/22-Wil

Lippstadt den 29.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die VDM Metals GmbH, Plettenberger Straße 2 in 58791 Werdohl, hat mit Datum vom 20.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Stahlerzeugung und der Schmelz- und Gießanlagen für Nichteisenmetalle an ihrem Standort in 59425 Unna, Formerstraße 17, Gemarkung: Unna, Flur: 39, Flurstück: 19, 20 und 24 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von zwei Elektro-Schlacken-Umschmelzanlagen (ESU-Anlagen 7 und 8) sowie drei Vakuum-Lichtbogenöfen als Umschmelzanlage (VAR-Anlagen 3, 4 und 5) mit einer Schmelzkapazität an Nichteisenmetallen von 822 kg/h bzw. 19,74 Mg/a und den jeweils zugehörigen Neben-, Hilfs- und Sicherheitseinrichtungen,
2. Errichtung und Betrieb von Abluftreinigungsanlagen mit zugehörigen Emissionsquelle,

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Anlage</u>	<u>Volumenstrom in Nm³/h</u>	<u>Emissionsquelle</u>
156	ESU 7	600	EQ 50.6
157	ESU 8	600	EQ 50.7

sowie Errichtung und Betrieb von Abluftanlagen mit zugehörigen Emissionsquellen

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Anlage</u>	<u>Volumenstrom</u>	<u>Emissionsquelle</u>
162	VAR 3	2 x Tag 11 Nm ³ /0,5 h	EQ 60.2
163	VAR 4	2 x Tag 11 Nm ³ /0,5 h	EQ 60.3
164	VAR 5	2 x Tag 11 Nm ³ /0,5 h	EQ 60.4

3. Errichtung eines Hallenanbaus (57 m x 40 m) an die bestehende Umschmelzhalle 1,
4. Änderung der Abluftemissionsquellennummern der vorhandenen Umschmelzanlage.

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Anlage</u>	<u>Emissionsquelle alt</u>	<u>Emissionsquelle neu</u>
150	ESU 1	EQ 50	EQ 50
151	ESU 2	EQ 50	EQ 50.1
152	ESU 3	EQ 50.1	EQ 50.2
153	ESU 4	EQ 50.1	EQ 50.3
154	ESU 5	EQ 50.2	EQ 50.4
155	ESU 6	EQ 50.2	EQ 50.5

Die bisher genehmigte Betriebszeit (Fünfschichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.2.2.1 (G/E), Nr. 3.8.1 (G/E) und Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.3.1 Spalte 2 sowie Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr und Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Errichtung des neuen Hallenanbaus erfolgt auf versiegelten sowie stark vorbelasteten Flächen und eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- durch das Vorhaben kommt es zu keiner Kapazitätserhöhung und die Leistungsgrenze von 100.000 t/a nach Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG von der Gesamtanlage wird weiterhin unterschritten,
- die Emissionsfrachten werden am Standort nur gering erhöht und es sind auch keine Gerüche zu erwarten,
- durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräuschveränderungen zu erwarten,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete und
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben ist nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, liegt aber im Achtungsabstand des Betriebsbereichs der Firma DHL Solutions GmbH. Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im vor genannten Störfallbetrieb nicht. Auch würden durch das beantragte Vorhaben die Folgen eines Störfalls im vor genannten Störfallbetrieb nicht vergrößert oder die Folgen verschlimmert (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig

anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Wilske